

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: En/Gr
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

24. November 2010

E-Mail:

Referentenentwurf für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Entwurfs und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchten wir gern wahrnehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere fachlichen Bedenken gegen die bisherigen Pläne zur Überarbeitung der Vorschriften zur Selbstanzeige aufgegriffen worden sind. Wären die ursprünglichen Pläne umgesetzt worden, so wäre eine Selbstanzeigeberatung nicht mehr möglich gewesen. Insbesondere durch den vorgesehenen Wegfall der subjektiven Tatbestandsmerkmale hätte kein Steuerpflichtiger mehr absehen können, ob die mit einer Selbstanzeige verbundenen Rechtsfolgen tatsächlich noch hätten eintreten können.

Dabei möchten wir keinen Zweifel aufkommen lassen: Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Berufsangehörigen als Organ der Rechtspflege für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts ein. Steuerhinterziehung schadet dem Allgemeinwohl. Die Bundessteuerberaterkammer und der Berufsstand der Steuerberater unterstützt daher jede gezielte Maßnahme zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Ein faktischer Wegfall der Regelungen zur Selbstanzeige – so wie ursprünglich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 vorgesehen – würde allerdings das Problem der Steuerhinterziehung nicht lösen. Der Staat würde vielmehr bisher verheimlichte Steuerquellen allein nur schwer entdecken. Bei der Besteuerung ist der Staat auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen. Ohne diese Mitwirkung des Steuerpflichtigen wäre die Besteuerung nahezu unmöglich. Die Aufdeckung von bislang verheimlichten Steuerquellen würde einen unverhältnismäßig hohen personellen und finanziellen Aufwand erfordern. Die Selbstanzeige erspart dem Staat diese Ermittlungskosten. Für den Steuerpflichtigen wiederum ist die Selbstanzeige die einzige Möglichkeit, die Vergangenheit zu bereinigen. Dem Staat entsteht dabei kein finanzieller Nachteil: Die hinterzogenen Steuern sind in angemessener Frist zu entrichten und mit 6 % pro Jahr (§ 235 AO) zu verzinsen. Außerdem sind die entsprechenden Steuerquellen auch für die Zukunft zu versteuern.



Seite 2

Zudem sollte folgender Punkt nicht vergessen werden: Steuerschuldverhältnisse sind Dauer-schuldverhältnisse. Finanzverwaltung und Steuerbürger müssen auch in Zukunft kooperativ zusammenarbeiten. Es muss daher ein Weg gefunden werden, auch nach einer Verfehlung wieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Diesen Weg bietet – auch zukünftig – die Selbst-anzeige.

Einzelheiten zu den nunmehr geplanten Änderungen entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung
(Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

24. November 2010

Auch wenn eine Selbstanzeigeberatung nach den nun vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich weiterhin möglich ist, möchten wir auf folgenden Punkt besonders hinweisen:

Die Regelung des § 371 AO schafft einen gesetzlichen Anreiz zur Selbstanzeige und erleichtert dem Steuerpflichtigen die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Jede Verschärfung der Selbstanzeige kann dazu führen, dass das Instrument der Selbstanzeige weniger genutzt wird und die Finanzverwaltung die entsprechenden Fälle ermitteln muss. Dieser Umstand sollte bei jeder Änderung des § 371 bedacht werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich daher in der gesamten Diskussion dafür eingesetzt, die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Zu den nun konkret vorgeschlagenen Änderungen möchten wir Folgendes anmerken:

Zu Artikel 2: Änderung der Abgabenordnung

1. Zu Nr. 1a): § 371 Abs. 1 AO: Ausschluss der Teilselbstanzeige

Es soll gesetzlich normiert werden, dass eine Teilselbstanzeige nicht ausreicht, um Straffreiheit zu erlangen. Für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige ist zukünftig Voraussetzung, dass die Besteuerungsgrundlagen aller in Frage kommender Steuerarten zutreffend nacherklärt werden. Strafbefreiung soll nur noch derjenige erwarten können, der alle noch verfolgbar, nicht verjährten Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart.

Hintergrund dieser Änderung ist die Rechtsprechungsänderung des 1. Strafsenats des BGH (Beschluss vom 20. Mai 2010) zur Teilselbstanzeige. Mit diesem Beschluss ist der Honorierungsgedanke der Selbstanzeige deutlich in den Vordergrund gerückt worden. Will ein Steuerpflichtiger zukünftig von der Möglichkeit der Selbstanzeige Gebrauch machen, so muss er alles bislang nicht oder nicht vollständig erklärte offenlegen. Laut Begründung zu Artikel 97 § 24 im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung war dies nach anerkannter Auffassung bislang nicht erforderlich.

Der Entwurf regelt zudem, dass sich die Vollständigkeit der Angaben auf umfassend alle Hinterziehungssachverhalte, die strafrechtlich noch nicht verjährt sind, beziehen muss (vgl. S. 6 der Begründung). Insoweit scheint der Entwurf über das hinaus zu gehen, was der BGH in oben genannter Entscheidung gefordert hat und auch über das, was bisher im Jahressteuergesetz 2010 vorgesehen war. Für die Praxis heißt das: Die Verjährung bei Steuerhinterziehung beträgt im Regelfall fünf Jahre. Für diese fünf Jahre müssen sämtliche Verfehlungen in sämtlichen Steuerarten nacherklärt werden, will man mit der Selbstanzeige Straffreiheit erlangen. Damit soll dem Ausnahmecharakter der Selbstanzeige Rechnung getragen werden. Aber auch für diese Änderungen gilt das oben Gesagte: Jede Verschärfung kann dazu führen, dass bisher verheimlichte Steuerquellen nicht offenbart werden.

2. Zu 1b) aa): § 371 Abs. 2 Nr. 1: Ausschlussgrund Bekanntgabe der Prüfungsanordnung

Zukünftig soll eine Selbstanzeige nicht mehr möglich sein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekannt gegeben worden ist. Diese Regelung halten wir nicht für sinnvoll. Bei Einführung dieser Regelung bliebe unberücksichtigt, dass der Steuerpflichtige häufig den Zeitraum zwischen Eingang der Prüfungsanordnung und dem eigentlichen Prüfungsbeginn nutzt, um seine Steuerunterlagen nochmals durchzusehen und verschuldet oder unverschuldet entstandene Fehler zu berichtigen. Da die Finanzverwaltung im Regelfall nur Schwerpunkte überprüft, würde sie sich selbst die Möglichkeit nehmen, Berichtigungen vom Steuerpflichtigen zu erhalten. Warum insoweit auf die Mitwirkung verzichtet werden soll und möglicherweise Steuerausfälle in Kauf genommen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Sinnvoller erscheint hier, auf den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung abzustellen. Damit wird der Anforderung aus der Begründung genüge getan und auf die tatsächliche und technische Prüfungsrealität reagiert. In der Praxis wird oftmals anhand elektronischer Buchführungsdaten geprüft, die per CD an den Prüfer übersendet werden. Dieser Fall würde mit dem Ausschlussgrund des Prüfungsbeginns erfasst werden.

3. Zu 1b) dd): § 371 Abs. 2 Nr. 3: Ausschlussgrund Kenntnis der unvollständigen Selbstanzeige

Positiv hervorzuheben ist, dass nach dem vorliegenden Entwurf nicht jede Unrichtigkeit zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige führt. Nur wenn der Steuerpflichtige bewusst eine Unvollständigkeit der Selbstanzeige in Kauf nimmt, führt die Selbstanzeige zukünftig nicht zur Straffreiheit. Unbewusste Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sollen nicht zum Ausschluss der Straffreiheit führen.

4. zu 2): § 378 Abs. 3 AO: Leichtfertige Steuerverkürzung

Die Änderungen in § 378 Abs. 3 AO sind allerdings nicht nachvollziehbar. Ausweislich der Begründung sollen die Ausschlussgründe des § 371 Abs. 1 und 2 AO zukünftig auch für die leichtfertige Steuerverkürzung gelten. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Gesetzeslage dar. Diese Änderung ist auch nicht notwendig. Der Hauptanwendungsfall der Vorschrift, die Selbstanzeige im Laufe einer Betriebsprüfung, wird damit vereitelt. Für diese Änderung trifft die Begründung des Entwurfes "Verhinderung einer Hinterziehungsstrategie" nicht zu. Eine leichtfertige Steuerverkürzung kann nicht mit einer Hinterziehungsstrategie begründet werden. Eine Strategie kann nicht leichtfertig umgesetzt werden. Insoweit möchten wir anregen, die geplanten Änderungen nochmals zu diskutieren.

Zu Artikel 3: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Artikel 97 § 24: Anwendungszeitpunkt

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass für Altfälle Vertrauensschutz gewährt werden soll. Wer also auf Grundlage des bisherigen Rechts eine Teilselbstanzeige eingereicht hat, soll Straffreiheit erhalten. Bemerkenswert ist, dass insoweit im Rahmen der Begründung die Wirksamkeit der Teilselbstanzeige nach bisheriger Rechtslage nicht angezweifelt wird.